

Steuerspar-Checkliste: Unternehmer

Gewinnverlagerungen beim Bilanzierer	
Mittels entsprechender Bilanzierungsmöglichkeiten lassen sich Gewinne in begrenztem Umfang ins kommende Jahr verlagern. Dadurch entsteht zwar keine echte Steuerersparnis. Die Steuerlasten verschieben sich nur um jeweils ein Jahr. Sie profitieren jedoch von einer Steuerstundung, die Ihnen unter Umständen einen nicht unbeachtlichen Liquiditätsvorteil einbringen kann. Eine wesentliche Möglichkeit der Gewinnverlagerung ist die Ausschöpfung aller Abschreibungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten außerplanmäßiger Abschreibungen regelmäßig geprüft werden.	<input type="checkbox"/> erledigt
Leistungsabschreibung	
Die Leistungsabschreibung bestimmt sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wirtschaftsgutes. Voraussetzung ist, dass die gesamte mögliche Leistung des Wirtschaftsgutes anhand objektiver Kriterien bestimmbar ist (Betriebsstunden, Stückzahl, Kilometerleistung usw.).	<input type="checkbox"/> erledigt
Geringwertige Wirtschaftsgüter	
Werden geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis 31.12.2019 angeschafft, können sie noch in diesem Jahr in voller Höhe abgeschrieben werden. Der steuerpflichtige Gewinn vermindert sich entsprechend. Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungs- bzw. Herstellungskostenwert von € 800,00 netto. Selbstständig nutzbar heißt, dass das Wirtschaftsgut nach seiner Zweckbestimmung nicht nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann.	<input type="checkbox"/> erledigt
Fertige/unfertige Erzeugnisse	
Bei fertigen/unfertigen Erzeugnissen, Anlagen oder Projekten entsteht der steuerpflichtige Gewinn erst bei Übergabe bzw. Abnahme. Vereinbaren Sie daher die Auslieferung von Fertigerzeugnissen bzw. die Abnahme von Anlagen, Bauwerken usw. für den Beginn des nächsten Jahres.	<input type="checkbox"/> erledigt
Festwertansatz	
Unter anderem können Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Festwert angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, für die Sie Festwerte gebildet haben, können Sie die Anschaffungskosten für neu hinzuerworbene Wirtschaftsgüter sofort als Aufwand verbuchen. Festwerte können Sie bis zu drei Jahre lang beibehalten.	<input type="checkbox"/> erledigt
Geschenke an Geschäftspartner	
Sofern Sie in diesem Jahr noch keine Geschenke an Geschäftspartner verteilt haben, können Sie das noch bis Jahresende tun. Steuerfrei im Kalenderjahr sind Geschenke bis zu € 35,00. Der Betrag gilt netto, wenn der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.	<input type="checkbox"/> erledigt
Bildung eines Investitionsabzugsbetrags	
Ist noch in 2019 oder den folgenden drei Jahren die Anschaffung von mehr als 90 % betrieblich genutzter beweglicher Wirtschaftsgüter geplant, sollte noch in diesem Jahr ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Der Erfordernis einer Funktionsbenennung und der Angabe oder Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bedarf es nicht. Investitionsabzugsbeträge können somit ohne weitere Angaben bis zu einem Höchstbetrag je Betrieb von € 200.000,00 gewinnmindernd abgezogen werden. Der Investitionsabzugsbetrag kann für den Veranlagungszeitraum 2019 auch nachträglich gebildet werden, wenn seit der tatsächlichen Anschaffung weniger als drei Jahre vergangen sind oder nachträgliche Einkommenserhöhungen nach einer Außenprüfung ausgeglichen werden (vgl. Bundesfinanzhof Az. IV R 9/14).	<input type="checkbox"/> erledigt
Rückstellungen	
Rückstellungen mindern als Aufwand den Gewinn. Im Steuerrecht erlaubt ist unter anderem eine nach Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (§ 249 HGB) gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltung. Voraussetzung ist, dass die Instandhaltungsmaßnahmen bis zum Bilanzstichtag bereits erforderlich gewesen wären (Nachweis/Dokumentation!) und die Arbeiten bis zum 31.3.2020 abgeschlossen sind. Eine weitere – häufig vergessene – Rückstellung ist die Archivierungsrückstellung. Da Unternehmer gesetzlich verpflichtet sind, Buchhaltungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren, entstehen dem Unternehmer u. a. Raumkosten sowie Aufwendungen für das Mobiliar (Schränke, Regale). Die voraussichtlichen Aufwendungen über die nächsten zehn Jahre, also bis 2029, können als Rückstellung in die Bilanz 2019 eingebucht werden.	<input type="checkbox"/> erledigt
Überentnahmen-Check	

Haben Sie 2019 als Einzelunternehmer oder Mitunternehmer Überentnahmen getätigt, ist der Steuerabzug betrieblicher Schuldzinsen in Gefahr. Eine Überentnahme liegt vor, wenn die Entnahmen die Summe der Gewinne und der Einlagen in einem Wirtschaftsjahr übersteigen. Liegt eine Überentnahme vor, kann der Schuldzinsenabzug durch die die Entnahmen kompensierenden Einlagen gerettet werden. Die Einlagen müssen noch bis Jahresende bzw. zum Geschäftsjahresende erfolgen. Sie können auch in das Sonderbetriebsvermögen getätigt werden.	<input type="checkbox"/> erledigt
---	-----------------------------------

Fahrtenbuch	
Wenn Sie ein Fahrtenbuch führen, reichen Sie es bitte zusammen mit den weiteren Steuerunterlagen ein. Haben Sie 2019 kein Fahrtenbuch geführt, prüfen Sie, ob sich ein solches für das laufende Geschäftsjahr lohnt. Ein Wechsel von der Ein-Prozent-Methode zum Fahrtenbuch ist nur am Jahresanfang oder bei einem Fahrzeugwechsel möglich. Faustregel: Die Führung eines Fahrtenbuchs lohnt sich bei Autos mit hohem Listenpreis und niedriger Privatnutzung. Softwarelösungen, bei denen die Daten nicht unveränderlich festgeschrieben werden können (z. B. Excel), eignen sich nicht zur Führung eines Fahrtenbuchs.	<input type="checkbox"/> erledigt

Diese Dokumente können am 31.12.2019 vernichtet werden	
Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und Buchungsbelege aus dem Jahre 2008 und früher, sofern in den Dokumenten der letzte Eintrag in 2009 erfolgt ist, sowie Handels- oder Geschäftsbriefe, die bis einschließlich 2013 empfangen oder abgesandt wurden. Ausnahme: Die steuerliche Festsetzungsfrist ist infolge eines Ablaufhemmungstatbestandes noch nicht abgelaufen. Bitte sprechen Sie gegebenenfalls mit uns. Lieferscheine müssen generell nicht aufbewahrt werden, es sei denn, der Lieferschein ist Rechnungsbestandteil oder der Lieferschein stellt einen Buchungsbeleg dar.	<input type="checkbox"/> erledigt